

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 23. Juli 2024

Nr. 22

---

| <i>Inhalt</i>                                                                                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Erste Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022 vom 17.07.2024 | 1644  |
| <b>Ordnung des Zentrums für Hochschullehre (ZHL)</b> der Universität Münster                                                                      | 1645  |

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/22

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022  
vom 17.07.2024**

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022 (AB Uni 33/2022 vom 06.09.2022) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung einschließlich des Titels wird „Zentrum für Lehrerbildung“ bzw. „ZfL“ ersetzt durch „Zentrum für Lehrkräftebildung“ bzw. „ZLB“.
2. In der gesamten Ordnung einschließlich des Titels wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „WWU“ ersetzt durch „Universität Münster“.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Ordnung des Zentrums für Hochschullehre (ZHL) der Universität Münster**

**vom 17.07.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

Das Zentrum für Hochschullehre (ZHL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Münster gemäß § 29 HG NRW.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Hochschullehre sorgt für eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der Lehrkompetenz der Lehrenden der Universität Münster.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Bereitstellung von Angeboten, die auf die Weiterentwicklung der Lehrkompetenz zielen, für Lehrende der Universität Münster,
  2. Bereitstellung von Services und deren Weiterentwicklung für die digitalgestützte Lehre,
  3. Wissenschaftliche Beiträge zur Ausgestaltung der Hochschullehre,
  4. Vernetzung der Lehrenden der Universität im Bereich der Hochschulforschung/Hochschuldidaktik,
  5. Mitwirkung an Qualitätssicherung und Evaluation im Bereich der Weiterqualifizierung für die Hochschullehre.
- (3) Das Rektorat kann dem Zentrum für Hochschullehre weitere Aufgaben, die der Weiterqualifikation der Lehrenden im Bereich von Hochschullehre und Transfer dienen, übertragen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre sind alle Mitglieder der Universität Münster, deren Stellen dem Zentrum für Hochschullehre zugeordnet sind. Hierzu gehören auch die dem ZHL zugeordneten studentischen Hilfskräfte und Promotionsstudierenden.
- (2) Weitere Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre aus den Gruppen der Hochschullehrer\*innen und der akademischen Mitarbeiter\*innen werden dem Zentrum für Hochschullehre vom Rektorat zugeordnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Zentrums für Hochschullehre Personen aus den Gruppen der Hochschullehrer\*innen und der akademischen Mitarbeiter\*innen als Mitglieder des Zentrums aufnehmen, sofern sie ein Interesse an der Mitarbeit an den Aufgaben des Zentrums belegen.

(4) Die Stellung als Mitglied eines Fachbereichs wird durch die Mitgliedschaft im Zentrum für Hochschullehre nicht berührt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zentrums für Hochschullehre sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. die wissenschaftliche Leitung (§ 6).

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung. Dem Vorstand gehören an:

1. die wissenschaftliche Leitung (§ 6 Abs. 1),
2. sechs weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, eines davon als Stellvertretung der wissenschaftlichen Leitung (§ 6 Abs. 1)
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
6. mit beratender Stimme die\*der Prorektor\*in für Studium und Lehre.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 werden vom Rektorat bestellt. Mitglieder des Zentrums für Hochschullehre haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands aus ihrer Gruppe.

(3) Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Zentrums durch die wissenschaftliche Leitung zugänglich gemacht wird.

(5) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen.

#### **§ 6 Wissenschaftliche Leitung**

(1) Die\*der wissenschaftliche Leiter\*in und die\*der stellvertretende wissenschaftliche Leiter\*in entstammen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Die stellvertretende wissenschaftliche Leitung ist eines der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2. Beide werden vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung verlängert sich nach ihrem Ablauf jeweils um zwei Jahre, wenn die Bestellung nicht zuvor vom Rektorat widerrufen wird.

(2) Die wissenschaftliche Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die laufende Bewirtschaftung von Sachmitteln, freien Personalmitteln und Räumen,
2. Vertretung des Zentrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster
3. Vertretung des Zentrums nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands,
5. Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die wissenschaftliche Leitung ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für das Zentrum für Hochschullehre vom 23.11.2012 (AB Uni 38/2012, S. 3326) in der Fassung der 1. Änderung vom 25.10.2017 (AB Uni 27/2017, S. 2292) außer Kraft.

(2) Die Bestellungen der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1-3 sowie der stellvertretenden wissenschaftlichen Leitung nach § 6 Abs. 1 finden erstmalig für die Amtszeiten statt, die sich an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten anschließen.

(3) Für die wissenschaftliche Leitung, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindet, gilt die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s